

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 425/15 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn [REDACTED]

- gegen
- a) den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 2. Februar 2015 - B 12 KR 11/14 B -,
 - b) das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Dezember 2013 - L 4 KR 532/10 -,
 - c) den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Juli 2013 - L 4 KR 264/13 ER -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,
den Richter Eichberger
und die Richterin Britz
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 24. September 2015 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen, weil sie unzulässig ist.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG
abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Britz



Ausgefertigt

Mehner
(Kehrwecker)

Amtsinspektor

als Urkundebesitzer / Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts